

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Waltenhausen folgende **Satzung:**

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull;
 - Bandog;
 - American Staffordshire Terrier;
 - Staffordshire Bullterrier;
 - Tosa-Inu.
- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano;
 - American Bulldog;
 - Bullmastiff;
 - Bullterrier;
 - Cane Corso;
 - Dog Argentino;
 - Dogue de Bordeaux;
 - Fila Brasileiro;
 - Mastiff;
 - Mastin Espanol;
 - Mastino Napoletano;
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
 - Perro de Presa Mallorquin;
 - Rottweiler.Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- die Körpersprache und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen von Hunden
- das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion des Hundeführers darauf
- Erziehen und Ausbilden von Hunden, Richtiges Verhalten in der Öffentlichkeit
- Rechtsvorschriften, die im Umgang mit Hunden und zur Haltung von Hunden von Bedeutung sind

nachzuweisen.

3. In der praktischen Prüfung (Stufe 1 oder Stufe 2) ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (§ 2 a Abs. 3 Ziffer 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten:
 - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes, sowie Kennzeichnungsnummer (Chip) (soweit vorhanden),
 - Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse des Prüfungsteilnehmers,
 - die Bestätigung, dass eine theoretische und praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 2 a Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde,
 - Datum der Prüfung
 - Name und Unterschrift des qualifizierten Prüfers
 - Unterschrift des Ausbildungsleiters
- (4) Die Gemeinde Waltenhausen ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.
- (5) Eine Steuerbefreiung gemäß § 2 a wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende

Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund | 40,00 EUR |
| für den zweiten Hund | 80,00 EUR |
| für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 500,00 €
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Negativzeugnis ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.
- (4) Bei einem Erlass einer Einzelfallanordnung kann der Steuersatz auf 500,00 EUR für verhaltensauffällige Hunde angehoben werden.

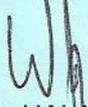
§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen mit weniger als 5 Häusern, die mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Waltenhausen vom 21. November 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2001, außer Kraft.

Waltenhausen, den 30.04.2018
Gemeinde Waltenhausen


Karl Weiß
Erster Bürgermeister

